

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Glück Alois und Fraktion CSU,
Schmidt Renate und Fraktion SPD,
Köhler Elisabeth und Fraktion BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Drs. 14/1204, 14/1397

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordneten- gesetzes

§ 1

Das **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags** (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), geändert durch § 10 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt ab 1. Juli 1998 je Monat 10.247 Deutsche Mark.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 1996, 1. Juli 1997 und zum 1. Juli 1998“ durch die Worte „1. Juli 1999, 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index des durchschnittlichen Bruttowochenverdienstes der Arbeiter im produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 39,3 v.H.,
 2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 3,0 v.H.,
 3. dem Index des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 42,8 v.H.,
 4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestellentarifvertrags (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensaltersstufe mit einem Anteil von 6,6 v.H.,
 5. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 8,3 v.H.“
- cc) In Satz 3 werden die Worte „1. März 1996, 1. März 1997 und 1. März 1998“ durch die Worte „1. März 1999, 1. März 2000, 1. März 2001, 1. März 2002 und 1. März 2003“ ersetzt.

2. Art. 8 wird aufgehoben.
3. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden alle Erwerbseinkommen und Versorgungsbezüge angerechnet. ²Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. ³Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, soweit diese einkommensteuerfreie Einnahmen sind. ⁴Wird Erwerbseinkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen. ⁵Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind bis dahin angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld zu gewähren. ⁶Eine auf Grund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge bleibt unberücksichtigt.“

4. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „München“ durch das Wort „Bayern“ ersetzt.
5. Art. 22 wird wie folgt geändert :
- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Dasselbe gilt für Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.“
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei der Anrechnung von Versorgungsbezügen nach den Absätzen 2 und 4 bleibt eine aufgrund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt.“
6. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
7. In Art. 27 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 8“ ersetzt.
8. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bayerischen Landtags in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tage an, mit dem seine Ernennung wirksam wird.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
9. In Art. 44 Abs. 4 Nr 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 2

Art. 55 des **Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid** (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1994 (GVBl S. 135, BayRS 111-I-1), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Abgeordnete verliert seinen Sitz in dem Zeitpunkt, in dem der Landtagspräsident die Wirksamkeit der Verzichtserklärung feststellt.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 beschließt der Landtag.“

§ 3

¹§ 1 Nr. 1 des Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft. ²Im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm